

Geschäftsverzeichnisnr. 5479

Entscheid Nr. 115/2013
vom 31. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 220.536 vom 10. September 2012 in Sachen Marleen Peleman und anderer gegen die Provinz Ostflandern und die Flämische Region – intervenierende Parteien: die Stadt Dendermonde und die Gebäuderegie -, dessen Ausfertigung am 13. September 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch das Dekret vom (11.05.)2012, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Rechtsicherheitsgrundsatz,

- indem er die im Erlass der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 ‘ über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans ’ enthaltene Regelung bestätigt, während diese einen diskriminierenden Unterschied beinhaltet zwischen den Personen, die bei der öffentlichen Befragung bezüglich der Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, der nach den im integrierten Verfahren geltenden Regeln erstellt wird, einbezogen werden möchten, einerseits und den Personen, die bei der öffentlichen Befragung bezüglich eines Umweltverträglichkeitsberichts nach der allgemeinen Regelung einbezogen werden möchten, andererseits;

- und indem die fragliche Bestimmung einen unvermeidbaren Unterschied zwischen Personen, die durch den diskriminierenden Erlass vom 18. April 2008 benachteiligt werden, einerseits und den Personen, die mit einer anderen problematischen Regelung in Bezug auf öffentliche Untersuchungen konfrontiert werden, andererseits einführt, wobei nur die letztgenannte Kategorie von Personen weiterhin Artikel 159 der Verfassung geltend machen kann;

- und indem infolge der fraglichen Bestimmung auf diskriminierende Weise zwischen den Personen, die in einen schwebenden Rechtsstreit, in dem der Erlass vom 18. April 2008 zur Diskussion steht, verwickelt sind, einerseits und den Personen, die in einen schwebenden Rechtsstreit, in dem diese Bestimmung nicht zur Diskussion steht, verwickelt sind, andererseits unterschieden wird, da den Erstgenannten während des Verfahrens die Möglichkeit versagt wird, sich auf die Gesetzwidrigkeit des genannten Erlasses zu berufen, wodurch ihr Recht auf Rechtsicherheit auf diskriminierende Weise eingeschränkt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen

Raumordnungskodex und zur Abänderung der Rechtsvorschriften bezüglich der Aufhebung der ‘ Agentschap Ruimtelijke Ordening ’ (Agentur für Raumordnung) ». Diese Bestimmung lautet:

« § 1. Die regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne werden ab dem Datum ihres Inkrafttretens für gültig erklärt. Die Gültigkeitserklärung ist auf Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz begrenzt, insofern der endgültig festgelegte Plan in Anwendung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans zustande gekommen ist. Dieser Erlass würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen, die an der öffentlichen Befragung bezüglich der Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, der nach den im integrierten Verfahren geltenden Regeln erstellt wird, beteiligt werden möchten, und Personen, die an der öffentlichen Befragung bezüglich eines Umweltverträglichkeitsberichts nach der allgemeinen Regelung beteiligt werden möchten, beinhalten.

Die Gültigkeitserklärung gilt für regionale, provinzielle und kommunale räumliche Ausführungspläne, für die die Entscheidung des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte über die Vollständigkeit der Notiz für die öffentliche Befragung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

Die Gültigkeitserklärung gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines räumlichen Ausführungsplans, der für das Gebiet, auf das er sich bezieht, den für gültig erklärten räumlichen Ausführungsplan ersetzt.

§ 2. Die Flämische Regierung ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von regionalen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich der Entscheid bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen.

Der Provinzialrat ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von provinziellen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich der Entscheid bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen. Die Flämische Regierung ist ebenfalls dazu ermächtigt, diese Erlasse erneut anzunehmen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von kommunalen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich der Entscheid bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen. Der Ständige Ausschuss ist ebenfalls dazu ermächtigt, diese Erlasse erneut anzunehmen ».

B.2. Die fragliche Bestimmung bezweckt, die regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne von der Gesetzwidrigkeit, mit der sie behaftet sind, auszuschließen, entweder indem diese Pläne für gültig erklärt werden (§ 1), oder indem die Ermächtigung erteilt wird, diese Pläne unverändert erneut festzulegen, wenn sie bereits vom Staatsrat für nichtig erklärt wurden (§ 2).

Die Gesetzwidrigkeit, mit der diese Pläne behaftet sind, betrifft das Fehlen einer Möglichkeit der Mitsprache der Interessierenden beim Zustandekommen der Pläne, insbesondere wenn diese Mitsprache in Anwendung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans (nachstehend: Erlass über das integrierte Verfahren) stattgefunden hat. Mit diesem Erlass wird eine getrennte Regelung eingeführt, die vom Erlass der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen (sog. Umweltverträglichkeitsbericht) abweicht.

B.3. In seiner Entscheidung vom 12. August 2011 (Nr. 214.791, *Peleman u.a.*) hat der Staatsrat den Erlass über das integrierte Verfahren für gesetzwidrig erklärt und gemäß Artikel 159 der Verfassung außer Anwendung gelassen.

Der Staatsrat hat zunächst festgestellt, dass das Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen in Sachen Umweltpolitik (nachstehend: Umweltpolitikdekret) für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts

« sowohl gemäß der allgemeinen Regelung als auch gemäß einer für die Einhaltung des integrierten Verfahrens festgelegten Regelung der Verwaltung die gleiche Verpflichtung auferlegt, nämlich einerseits ‘ die für vollständig erklärte Mitteilung ’, das heißt die durch den Initiator des Umweltverträglichkeitsberichts an die Verwaltung übermittelte Notiz bezüglich der Tragweite, des Detaillierungsgrades und des Ansatzes des Umweltverträglichkeitsberichts, beziehungsweise ‘ die für vollständig erklärte Notiz für die öffentliche Befragung ’, die den gleichen Inhalt hat, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und andererseits bei deren Veröffentlichung deutlich anzugeben, dass die Öffentlichkeit und die Instanzen über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um der Verwaltung etwaige Anmerkungen zukommen zu lassen ».

Anschließend bemerkte der Staatsrat, dass die verschiedenen Erlasse der Flämischen Regierung jedoch eine unterschiedliche Regelung der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit enthalten:

« In der allgemeinen Regelung wird der zuständigen Verwaltung die Verpflichtung auferlegt, durch eine Mitteilung in wenigstens einer Zeitung oder im kommunalen Infoblatt, das in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden verteilt wird, und durch Anschlag an den Anschlagorten der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden, zu ‘ melden ’, dass die für vollständig erklärte Mitteilung an den angegebenen Orten eingesehen werden kann, während diese Meldepflicht nicht in der für das integrierte Verfahren geltenden Regelung auferlegt wird, und es in der letztgenannten Regelung bezüglich der Mitteilung an die Öffentlichkeit unter anderem genügt, die betreffende Notiz zur öffentlichen Einsichtnahme an den angegebenen Orten bereitzulegen ».

Der Staatsrat leitet daraus ab, dass

« die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, einerseits von der betreffenden ‘ für vollständig erklärten Mitteilung ’ in der allgemeinen Regelung und andererseits von ‘ der für vollständig erklärten Notiz für die öffentliche Befragung ’ in der für das integrierte Verfahren festgelegten Regelung Kenntnis zu nehmen, auf ungleiche Weise geregelt wird, so dass die Öffentlichkeit in der letztgenannten Regelung auf ernsthafte Weise in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, bezüglich dieser Notiz innerhalb der vorgesehenen Frist ihre Anmerkungen und Beschwerden geltend zu machen. Im Gegensatz übrigens zu den Behörden und Instanzen, die per Einschreiben oder per elektronische Post mit Empfangsbestätigung ‘ von den Veröffentlichungen auf den Websites in Kenntnis gesetzt werden ’, wird die Öffentlichkeit im letzteren Fall nämlich in keiner Weise von diesen ‘ Veröffentlichungen ’ in Kenntnis gesetzt ».

Der Staatsrat gelangt zu der Schlussfolgerung, dass

« die Rechtsuchenden, die an der öffentlichen Befragung über die Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, der nach den im integrierten Verfahren geltenden Regeln erstellt wird, beteiligt werden möchten, und die Rechtsuchenden, die an der öffentlichen Befragung bezüglich eines Umweltverträglichkeitsberichts nach der allgemeinen Regelung beteiligt werden möchten, ungleich behandelt werden, dass diese ungleiche Behandlung sich aus den unterschiedlichen Regelungen ergibt, die in den Ausführungserlassen enthalten sind, die aufgrund derselben, im Umweltpolitikdekret auferlegten Verpflichtungen angenommen wurden, und dass diese Ungleichbehandlung auf den ersten Blick nicht durch die Spezifität des integrierten Verfahrens im Sinne des Umweltpolitikdekrets gerechtfertigt wird ».

Diese Feststellung veranlasst den Staatsrat dazu,

« den Erlass der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans im vorliegenden Fall gemäß Artikel 159 der Verfassung außer Anwendung zu lassen, insofern dieser Erlass nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht ».

Im Vorlageentscheid bestätigt der Staatsrat den vorerwähnten Standpunkt und fügt hinzu:

« Argumente wie Effizienz, Schnelligkeit, Dauerhaftigkeit und größere Erreichbarkeit einer Publikation im Internet für die breite Öffentlichkeit verhindern nicht, dass die Einsichtnahme der Website der zuständigen Behörde, des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte oder im Gemeindehaus der betreffenden Gemeinden durch die Interessenshabenden voraussetzt, dass diese darüber in Kenntnis sind, dass die für vollständig erklärte Mitteilung bzw. Notiz für die öffentliche Befragung zur Einsichtnahme bereitliegt. Die allgemeine Regelung trägt zu dieser Kenntnis bei, indem durch eine Mitteilung in wenigstens einer Zeitung oder im kommunalen Infoblatt, das in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden verteilt wird, und durch Anschlag an den Anschlagorten der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden gemeldet wird, dass die für vollständig erklärte Mitteilung gleichzeitig über die angegebenen Kanäle eingesehen werden kann. Die im Erlass vom 18. April 2008 vorgesehene Regelung sieht nicht eine solche Meldung vor, dass die für vollständig erklärte Notiz für die öffentliche Befragung zur

Einsichtnahme bereitgelegt wird durch Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde, auf der Website des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte und im Gemeindehaus ».

B.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets vom 11. Mai 2012, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz, vereinbar sei.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 114/2013 vom 31. Juli 2013 hat der Gerichtshof Artikel 35 des Dekrets vom 11. Mai 2012 jedoch für nichtig erklärt.

B.6. Ohne dass es nötig wäre, die von der Flämischen Regierung, der Gebäuderegie und dem Ständigen Ausschuss der Provinz Ostflandern erhobenen Unzulässigkeitseinreden zu prüfen, stellt der Gerichtshof fest, dass die Vorabentscheidungsfrage infolge dieser Nichtigerklärung gegenstandslos geworden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt fest, dass die Vorabentscheidungsfrage gegenstandslos ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt